



Berg am Irchel, Kt. Zürich

Schutzzonenreglement

für die Quelfassung Eschwis, Berg am Irchel

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Berg am Irchel

Teil des GWR k 20-5

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	2
Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 4 Weitere Bestimmungen	3
II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	4
Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S 3	4
Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S 2	6
Art. 7 Fassungsgebiet, Zone S 1	7
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 8 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	8
Art. 9 Inkrafttreten	8
Art. 10 Anmerkung im Grundbuch	8
Art. 11 Informationspflicht	8
Art. 12 Vollzug und Überwachung	8
Art. 13 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen	8
Art. 14 Strafbestimmungen	9

erstellt am 15.01.2007



Der Gemeinderat,

gestützt auf die §§ 35 f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts, beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.
- 1.2 Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
 - Fassungsbereich Zone S 1
 - Engere Schutzzone Zone S 2
 - Weitere Schutzzone Zone S 3
- 1.3 Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- 2.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 20
- 2.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- 2.3 Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)
- 2.4 Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
- 2.5 Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)
- 2.6 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- 2.7 Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- 2.8 Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), §§ 35f

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

- 3.1 Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 7960) vom 15.01.2007 verfasst durch die Dr. von Moos AG, Zürich.
- 3.2 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Beilage 2) 1:2'500 vom 15.01.2007 erstellt durch die Dr. von Moos AG, Zürich.
- 3.3 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Weitere Bestimmungen

- 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungs-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes bleiben vorbehalten.
- 4.2 Zusätzlich sind folgende Wegleitungen, Richtlinien und Normen zu beachten:
 - Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
 - Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2002
 - Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12 „Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ des Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1993
 - Richtlinie „Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), 2002
 - Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), November 2002 mit Update 2004
 - Richtlinie W 1 „Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 1997
 - SIA-Norm 190 „Kanalisationen“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA), 2000
 - Praxishilfe „Regenwasserentsorgung“ des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom April 2005
 - Konzeptskizzen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft für die Ausgestaltung der Leckerkennung bei erdberührten Güllenbehältern in Grundwasserschutzzonen S 3 (www.gewaesserschutz.zh.ch)

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S 3

In der Weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten und Anlagen

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Ziffer 5.2 verboten.

Waldstrassen

- 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann. Die Vorschriften der VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ sind zu beachten.
- 5.3 Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

Wassergefährdende Stoffe

- 5.4 Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

- 5.5 Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.
- 5.6 Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Materialentnahmen, Geländeänderungen

- 5.7 Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).
- 5.8 Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Recyclingbaustoffe

- 5.9 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Waldwirtschaft

- 5.10 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.
- 5.11 Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. von Baumschulen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.
- 5.12 Holzlagerplätze sind zugelassen, wenn darauf nur unbehandeltes Holz gelagert und dieses nicht berieselt wird. Das Anlegen neuer Holzlagerplätze bedarf einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Pflanzenschutz

- 5.13 Gemäss Bundesgesetz über den Wald dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.
 - 5.14 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.
 - 5.15 Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.
 - 5.16 Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.
 - 5.17 In allen Fällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.
 - 5.18 In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- 

grundwasser-
gefährdend
- 5.19 In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in die Güllengrube oder Schmutzwasserkanalisation entwässert ist. Das unsachgemässe Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
 - 5.20 Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.
 - 5.21 Die Behandlung von geschlagenem Holz ist in der Grundwasserschutzzone nicht gestattet.

Düngung im Wald

- 5.22 Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S 2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten und Anlagen

- 6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

Waldstrassen

- 6.2 Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die Engere Schutzzone grundsätzlich zu meiden. Neue Waldstrassen können, wenn die topografischen Verhältnisse dies erfordern, ausnahmsweise durch die Engere Schutzzone geführt werden und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Parkplätze und Erholungseinrichtungen

- 6.3 Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.
- 6.4 Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und dicht zu entwässern oder aufzuheben.

Waldwirtschaft

- 6.5 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten bzw. Baumschulen ist nicht zugelassen.
- 6.6 Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.
- 6.7 Das Umgestalten von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen sowie die Revitalisierung von Fliessgewässern sind verboten.

Pflanzenschutz

- 6.8 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S 2 gilt die Pflanzenschutzmittelverordnung.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S 1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsgebiet folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:
- das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
 - das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
 - jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln;
- 7.2 Der Fassungsgebiet ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

III Schlussbestimmungen

Art. 8 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

- 8.1 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 9 Inkrafttreten

- 9.1 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 10 Anmerkung im Grundbuch

- 10.1 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 11 Informationspflicht

- 11.1 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 12 Vollzug und Überwachung

- 12.1 Gemäss §§ 7 und 35 f des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 13 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen

- 13.1 Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Fassungseigentümer umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes zu veranlassen und diese bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

Art. 14 Strafbestimmungen

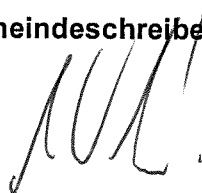
- 14.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.
- 14.2 Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat festgesetzt am 20. Feb. 2007

Der Präsidentin:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Baudirektion

mit Verfügung Nr. 775 vom 09. Mai 2007



Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom April 2005

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich des Grundwasserschutzes grösste Vorsicht geboten:

1. Für allfällige Schäden am Grundwasser, die nachweislich auf den vorliegenden Bau oder Betrieb zurückzuführen sind, haftet der Inhaber der Bewilligung in vollem Umfang.
2. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
3. Es dürfen keine Sickerleitungen verlegt werden.
4. Hinterfüllungen und Grabenauffüllungen sind mit absolut sauberem Material zu erstellen und gut zu verdichten.
5. Das Bauprogramm ist so zu gestalten, dass die Bauarbeiten unter Terrain möglichst speditiv ausgeführt werden können. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu melden.
6. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und sanitäre Anlagen sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 zu stationieren. Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone unzulässig. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zuzulassen.
7. Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 erfolgen.
8. Ölfässer, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) enthalten, sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen. Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
9. Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
10. Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
11. Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
12. Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Grundwasserqualität oder die Durchflusskapazität des Grundwassers beeinträchtigen, sind unzulässig. Insbesondere ist die Verwendung geschmierter Spundwände in der Schutzzone unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S 1 und S 2 unzulässig.
13. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.
14. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu benachrichtigen).
15. Die örtliche Bauleitung ist besorgt, dass alle am Bau beteiligten Personen durch persönliche Instruktion oder Anschlag auf die Gewässerschutzvorschriften aufmerksam gemacht werden.